



KTM AG  
Information zur Auszahlung der Barabfindung

**KTM AG**  
mit dem Sitz in Mattighofen

**Information zur Auszahlung der Barabfindung**

Bei der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG mit dem Sitz in Mattighofen (FN 107673 v) am 16. Februar 2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

*„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Absatz 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.“*

Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch am 23.03.2022 wurden alle Aktien der Minderheitsaktionäre der KTM AG auf die PIERER Mobility AG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen. Gleichzeitig verloren alle Minderheitsgesellschafter der KTM AG – nicht aber die PIERER Mobility AG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM AG. Gemäß § 5 Absatz 4 Gesellschafter-Ausschlussgesetz verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt nach Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden (im Original) durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH als seitens der PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter beauftragte Abwicklungsstelle. Die Minderheitsaktionäre der KTM AG haben sich dementsprechend direkt mit Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH (Kontaktdaten unten) als Abwicklungsstelle zwecks Übergabe der jeweils auf Namen lautenden Aktienurkunden Zug um Zug gegen Auszahlung der Barabfindung zu wenden.

Im Falle der mit den einer Beteiligung von 6.346 Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte kann nach Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch gegen Nachweis der vormaligen Gesellschafterstellung in Form der Ausbuchungsanzeige der vormaligen Depotbank Zug um



KTM AG  
Information zur Auszahlung der Barabfindung

Zug gegen Übergabe der Ausbuchungsanzeige (im Original) die Auszahlung der Barabfindung durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH erreicht werden.

Kontaktdaten Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH:

**Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH**

z.Hd. RA Mag. Julia Goth  
Roseggerstraße 58, 4020 Linz

Telefon: +43 732 78 43 31 – 0

Telefax: +43 732 77 43 31

E-Mail: [THKTM@haslinger-nagele.com](mailto:THKTM@haslinger-nagele.com)

Bitte nehmen Sie zum Zwecke der Abwicklung mit Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH Kontakt auf. In Abstimmung mit Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH kann die Aktienurkunde bzw. die Ausbuchungsanzeige auch (eingeschrieben) per Post übermittelt und die Barabfindung überwiesen werden.

Mattighofen, im April 2022

Der Vorstand